

# Antenne Collective Hosingen

Association sans but lucratif

Unter der Bezeichnung " ANTENNE COLLECTIVE HOSINGEN, association sans but lucratif " wird eine Gesellschaft gebildet, die den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1928 über die Vereinigungen ohne Gewinnzweck sowie den nachstehenden Statuten unterliegt.

**Art. 1.** Die Vereinigung hat ihren Sitz in Hosingen. Ihre Dauer ist unbegrenzt. Ihre Haftung beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

**Art. 2.** Die Vereinigung hat zum Zweck, ihren Mitgliedern einen Zugang zu allen multimedialen Übertragungsmöglichkeiten zu bieten und ist befugt, alle dazu erforderlichen Transaktionen zu tätigen und Arbeiten ausführen zu lassen.

**Art. 3.** Mitglied der Vereinigung können, auf schriftlichen Antrag hin, alle Einwohner von Hosingen sowie die Eigentümer von in dieser Ortschaft gelegenen Wohnungen werden, sofern sie den Anschluss an eine entweder im Besitz der Vereinigung befindliche, oder von dieser gemietete oder von dieser zugelassene Gemeinschaftsanntenne beantragen. Die Zulassung eines Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Ein von diesem erlassenes und den Mitgliedern schriftlich mitgeteiltes Reglement regelt alle Modalitäten der Anschlüsse an die Gemeinschaftsanntenne, mit Ausnahme der Festsetzung der Beiträge und Gebühren, die in den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung der Mitglieder fällt

**Art. 4.** Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Datum gegenwärtiger Statuten und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

**Art. 5.** Die Vereinigung wird geleitet

- a) vom Vorstand
- b) von der Generalversammlung der Mitglieder

**Art. 6.** Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt vom Vorstand schriftlich an alle Mitglieder unter Angabe von Datum, Zeit und Ort sowie der Tagesordnung.

Die Generalversammlung beschließt mit Absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit Ausnahme der Wahl der Vorstandsmitglieder, die mit einfacher Mehrheit gewählt werden sowie der Beschlüsse über Statutenänderungen und Auflösung der Vereinigung, für welche die Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberchtigten erforderlich ist.

Die Mitglieder haben das Recht sich durch eine Dritte mittels schriftlicher Vollmacht in der Generalversammlung vertreten zu lassen. Eine Dritte darf höchstens drei Mitglieder mittels Vollmacht vertreten.

Die Generalversammlung ist allein zuständig für

- 1) Ausschluss eines Mitgliedes,
- 2) Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- 3) Annahme des jährlichen Haushalts und Abrechnungen,
- 4) Statutenänderungen,
- 5) Auflösung der Vereinigung.

Jeder Vorschlag, der wenigstens fünfzehn Tage vor dem Datum der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich vorliegt und von wenigstens zehn der in der letzten Jahresliste eingetragenen Mitglieder gezeichnet ist, muss auf die Tagesordnung gesetzt werden. Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können zur Abstimmung gebracht werden, wenn die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten sich dazu bereit findet. Jedoch kann über Punkte, die in Abschnitt drei gegenwärtigen Artikels aufgeführt sind, nicht außerhalb der Tagesordnung befunden werden.

**Art. 7.** Eine ordentliche Generalversammlung aller Mitglieder findet jedes Jahr bis spätestens Ende Februar statt. Obligatorische Punkte der Tagesordnung derselben sind:

- 1) Tätigkeitsbericht sowie Kassenbericht des Vorstandes betreffend des verflossenen Geschäftsjahr;
- 2) Bericht der Kassenrevisoren, Debatte und Abstimmung über die dem Kassierer zu erteilenden Entlastung;
- 3) Debatte und Abstimmung über das vom Vorstand vorgelegte Budget für das begonnene Geschäftsjahr;
- 4) Festsetzung der für das begonnene Geschäftsjahr zu erhebenden Beiträge und Gebühren;
- 5) Wahl von zwei Kassenrevisoren;
- 6) Gegebenenfalls Wahl beziehungsweise Neuwahl des Vorstandes oder eines Teils desselben.

**Art. 8.** Eine ausserordentliche Generalversammlung kann bei Bedarf vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Eine solche muss abgehalten werden, wenn dies von wenigstens einem Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Sie muss innerhalb eines Monats nach Eingang der Aufforderung stattfinden.

**Art. 9.** Der Vorstand setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern der Vereinigung und einem Vertreter des Gemeinderates zusammen. Ausser dem Vertreter des Gemeinderates dürfen ihm nur Mitglieder der Vereinigung angehören.

Die von der Vereinigung wählbare Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Kandidaturen müssen bis zum Beginn der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich vorliegen. Im Falle von Stimmengleichheit bei der Wahl gilt der ältere Kandidat als gewählt. Die austretenden Mitglieder sind wiederwählbar.

Nach jeder Erneuerung des Gemeinderates ernennt der Gemeinderat seinen Vertreter in den Vorstand der Vereinigung.

Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ehrenamtlich.

**Art. 10.** Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder des Sekretärs zusammen. Die Einberufung erfolgt wenigstens drei Tage vorher unter Angabe vom Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er beschliesst mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

**Art. 11.** Der Vorstand wählt aus seinen Reihen einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, einen Sekretär, einen Kassierer, einen technischen Leiter und gegebenenfalls Beisitzende. Im Bedarfsfall kann der Vorstand einen Fachmann als technischen Leiter und als Vollmitglied kooptieren.

Der Vertreter der Gemeinde fungiert ebenfalls als Koordinator zwischen der Gemeinde und der Vereinigung. Er hat im Vorstand volles Stimmrecht.

Es dürfen höchstens zwei Funktionen im Vorstand von einer Person kumuliert werden. Von dieser Möglichkeit ausgeschlossen sind jedoch die Kombinationen Präsident mit Vizepräsident sowie Präsident respektiv Vizepräsident einerseits mit Sekretär respektiv Kassierer andererseits.

**Art. 12.** Zu Aufgabenbereich des Vorstandes gehören:

- 1) die Ausführung der in der Generalversammlung der Mitglieder gefassten Beschlüsse,
- 2) das Ausarbeiten von Reglementen bezüglich der Anschlüsse an die Gemeinschaftsantenne,
- 3) die Verdinggabe der an genannten Antenne erforderlichen Arbeiten,
- 4) die Erledigung aller im Laufe des Geschäftsjahres anfallenden Verwaltungsaufgaben einschliesslich der Verwaltung des Vermögens der Vereinigung,
- 5) die Aufstellung der Jahresabrechnung und der Haushaltsvorschläge, ausserdem alle Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung der Mitglieder fällt,

Die Klage sowie die Verteidigung vor Gericht werden im Namen der Vereinigung durch den Vorstand eingeleitet und weitergeführt, und zwar auf Vorgehen des Präsidenten.

**Art. 13.** Der Präsident leitet die Zusammenkünfte des Vorstandes und die Generalversammlungen.

Er vertritt die Vereinigung nach aussen hin. Er wird in seinen Funktionen vom Vizepräsidenten unterstützt und bei Abwesenheit vertreten. Er ist befugt, für alle an die Vereinigung gerichtete Korrespondenz gültige Empfangsbescheinigung zu geben.

Der Sekretär erledigt die schriftlichen Arbeiten. Die abgehende Korrespondenz wird vom Sekretär unterzeichnet. Der Sekretär führt ein Buch, in welcher die Berichte der Vorstandssitzungen eingetragen werden mit den Namen der Anwesenden, der Tagesordnung sowie den gefassten Beschlüssen. Ebenfalls in dasselbe Buch eingetragen werden die Berichte der Generalversammlungen mit der Tagesordnung und den gefassten Beschlüssen. Die Berichte müssen zu Beginn der nächsten Zusammenkunft vorgelesen und angenommen werden.

Der Kassierer führt die Mitgliederlisten der Vereinigung und erledigt die Buchführung- und Kassenarbeiten derselben. Alle unterschriftspflichtige Dokumente über Geldgeschäfte müssen die Unterschrift des Präsidenten oder des Kassierers tragen.

Der technische Leiter leitet und überwacht die vom Vorstand beschlossenen Installations-, Ausbau- und Reparaturarbeiten an der Gemeinschaftsantennenanlage.

**Art. 14.** Die Kassenrevisoren sind verpflichtet, nach Abschluss der Konten eines Geschäftsjahres und vor dem Datum der ordentlichen Generalversammlung die Buch- und Kassenführung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht über ihren Befund. Sie dürfen jederzeit im Laufe des Jahres eine solche Prüfung wiederholen.

**Art. 15.** Bei Auflösung der Vereinigung fliesst das verbleibende Vermögen der Gemeinde Parc Hosingen zu.

**Art. 16.** Die an untenstehendem Datum abgehaltene Gründungsversammlung hat gegenwärtige Statuten gutgeheissen und nachfolgende Personen in den Vorstand gewählt: Fischer Alain, Grommes Maurice, Hever Joseph, Peters - Schmitz Lucie, Siebenaller Alphonse, Turpel René und Wagner Bernard.

Die Vollmachtsdauer dieses Vorstandes erstreckt sich bis zum Datum der Anfang eintausend Neuhundert siebenundachtzig abzuhalten ordentlichen Generalversammlung.

Angenommen in der Gründungsversammlung vom 22. Mai 1984.

Zusatz zu Artikel 9, 2. Abschnitt, beschlossen in der ausserordentlichen Generalversammlung Vom 24. Juli 1985.

Änderung der Artikel 9 und 11 die durch eine Vereinbarung mit der Gemeinde Hosingen notwendig wurden und beschlossen in der ausserordentlichen Generalversammlung vorn 17. April 2002.

Änderung der Art. 2, 5, 9,13,15, beschlossen in der ausserordentlichen Generalversammlung vom 28.08.2013.....